

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 8/2010**  
 (63. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 26. April 2010

## INHALT

**I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

**Fakultäten**

Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 11. Februar 2009 .....	119
Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 11. Februar 2009 .....	123



# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

**Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin**

**Vom 11. Februar 2009**

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität hat am 11. Februar 2009 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Fremdsprachenkenntnisse
- § 7 - Studienbeginn
- § 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung
- § 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 10 - Lehr- und Lernformen
- § 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge
- § 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 13 - Studiennachweise
- § 14 - Masterarbeit
- § 15 - Auslandsstudium
- § 16 - Studienberatung und Mentoring
- § 17 - Schlussbestimmungen

**Anlage** - Idealtypischer Studienverlauf konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“

### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

### § 2 - Beschreibung des Studiengangs

In der Kunstwissenschaft werden alle Formen künstlerischen Schaffens vor allem in den europäischen Ländern von der christlichen Spätantike bis zur Gegenwart erforscht. Der Schwerpunkt liegt auf Architektur, Skulptur, Malerei und Kunstgewerbe, doch werden auch moderne Medien wie Fotografie, Film und Video einbezogen. Weitere Bereiche sind Kunsttheorie, Wissenschaftsgeschichte und Kunsttechnologie.

Die Kunstwissenschaft ist eine theoretisch arbeitende Disziplin. Sie vermittelt Einblicke in praktische Bereiche, vermittelt jedoch keine künstlerischen oder praktischen Fertigkeiten im Sinne einer künstlerischen Ausbildung.

### § 3 - Studienziele

Der Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ vermittelt wissenschaftliche Reflexionsfähigkeit und praktische Handlungskompetenz in unterschiedlichen Berufsfeldern mit kunsthistorischem Bezug. Er verbindet den systematischen Erwerb von unverzichtbarem Sachwissen in den Hauptepochen der europäischen Kunstgeschichte mit der exemplarischen Einübung in die fachspezifischen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und in die praxisbezogenen Perspektiven der Erforschung, Bewahrung und Vermittlung des europäischen Kunst- und Architekturbes. Die Frage nach den Konsequenzen des kulturell determinierten Geschlechterverhältnisses bildet eine weitere Erkenntnisperspektive.

Darüber hinaus eröffnet das Masterstudium den Weg zur Höherqualifikation und Spezialisierung in Form der Promotion für das engere fachwissenschaftliche Berufsfeld.

Mit seiner TU-spezifischen und interdisziplinär angelegten Profilierung berücksichtigt der Studiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ in verstärktem Maße die Materialien und kunsttechnischen Voraussetzungen der Raum- und Bildkünste sowie deren Einfluss auf die Gestaltung der historischen und modernen Lebenswelten (Kunstgewerbe, Architektur, Design, Stadtbau- und Gartenkunst). Vor dem Hintergrund vielfältiger aktueller Gefährdungen des Kulturerbes führt er in die Methoden und Techniken der Konservierung, Restaurierung und Denkmalpflege sowie des Sammelns, Ausstellens und publizistischen Vermittlens ein. Darüber hinaus wird das kritische oder synergetische Verhältnis zwischen den so genannten „zwei Kulturen“ insbesondere im Modul „Kunst und Technik“ thematisiert, das auch als fachübergreifendes Lehrangebot verstanden wird.

### § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Die klassischen Tätigkeitsfelder des Faches sind in der Denkmalpflege, dem Museum, dem Ausstellungswesen, dem Handel sowie an Universitäten und Kunsthochschulen angesiedelt.

Die Denkmalpflege ist ein für die Zukunft der Kunstwerke besonders wichtiges Berufsfeld. Inventarisierung, Dokumentation, aber auch Öffentlichkeitsarbeit, Vorbereitung und Beratung bei Restaurierungen und bei allen Fragen der Bauplanungen und des Baurechts gehören zu ihrem Aufgabenbereich.

Die Tätigkeit im Bereich des Museums beinhaltet, im Auftrag der Öffentlichkeit Kunst zu sammeln, zu verwalten und zu erforschen und Kunstwerke durch Ausstellung und Publikation einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

Der Vermittlung - vor allem aktueller Kunstrichtungen - sind auch Kunstvereine und Kunstmessen verpflichtet.

Zunehmend an Bedeutung haben in den letzten Jahren Berufe außerhalb der öffentlichen Institutionen gewonnen, z. B. freier/freie Ausstellungskurator/-kuratorin, Sammlungsmanager/-managerin oder Kulturmanager/-managerin in den Bereichen Tourismus, Wirtschaft und Industrie. Gleiches gilt für die publizistischen Berufe sowie die Tätigkeitsbereiche im Kunsthandel (Galerien, Kunsthandlungen und Antiquariate, Auktionen).

Forschung und Lehre sind ein weiteres Berufsfeld, das sowohl an den Hochschulen als auch an den Akademien und Kunsthochschulen angesiedelt ist.

### § 5 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit dem Haupt- bzw. Kernfach „Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft“ bzw. der Bachelorabschluss „Kultur und Technik“ mit dem Kernfach „Kunstwissenschaft“.

(2) Entsprechende Abschlüsse, die nicht an einer deutschen Hochschule erworben wurden, bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

## § 6 - Fremdsprachenkenntnisse

(1) Bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen bzw. in einer modernen Fremdsprache und in Latein nachzuweisen. Sie sind unabdingbare Voraussetzung für das kontinuierliche wissenschaftliche Arbeiten mit fremdsprachiger Literatur.

(2) Nachweise von Sprachkenntnissen der modernen Fremdsprachen erfolgen durch das Abiturzeugnis, durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über vier Jahre hinweg) oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen.

(3) Nachweise von Sprachkenntnissen in Latein werden durch den Nachweis des Latinums durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über drei Jahre hinweg) oder durch einen zweisemestrigen Universitätskurs (jeweils 4 SWS) mit Abschlussprüfung erbracht.

## § 7 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.

## § 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Module und Lehrveranstaltungen, werden unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule bzw. Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

(3) Jedes Modul wird durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss aller Module sowie der Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiums.

## § 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (LP) ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. 1 Leistungspunkt (LP) entspricht dem Arbeitsaufwand von ca. 30 Zeitstunden (h).

(3) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ beträgt 120 LP (= 3600 h). Dabei entfallen auf die Module 90 LP (= 2700 h) und auf die Masterar-

beit inklusive eines begleitenden obligatorischen Colloquiums 30 LP (= 900 h).

(4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(5) In jedem Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

## § 10 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), die größere Themenbereiche darstellen und Überblicke vermitteln,
- Vorlesungscolloquien (VLCO), die anteilig als Vorlesung aufgebaut sind, aber zugleich Raum für eine strukturierte und vorbereitete Diskussion bieten, aus der sich eine weitere Vertiefung des dargestellten Themenbereichs ergibt,
- Übungen (UE), welche die Anwendung theoretisch vermittelter Kenntnisse und die Einübung in kunstwissenschaftliche und kunsttechnische Fertigkeiten und Arbeiten trainieren,
- Seminaren (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln,
- Exkursionsseminaren (EX) / Praktika (PR) / Projektseminaren (PRO), dem Theorie-Praxis-Transfer und der Berufsfelderkundung dienen,
- Colloquium (CO), das dem wissenschaftlichen Austausch mit anderen Studierenden und der wissenschaftlichen Begleitung der Masterarbeit dient.

## § 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge

(1) Das Masterstudium „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ umfasst die nachfolgenden Module in einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten:

MA-KUWI 1	Geschichte der Bildkünste / Architektur / Angewandten Künste I (Mittelalter/Neuzeit)	13 LP
MA-KUWI 2	Geschichte der Bildkünste / Architektur / Angewandten Künste II (Moderne)	13 LP
MA-KUWI 3	Theorie - Methode -Kunstvermittlung	10 LP
MA-KUWI 4 (FüS-Anteile)	Kulturräume / Kulturerbe	8 LP
MA-KUWI 5	Kunst und Technik	8 LP
MA-KUWI 6	Kunsttechnologie / Künstlerische Techniken	8 LP
MA-KUWI 7	Berufsorientierende Praxis	15 LP
MA-KUWI 8	Freie Profilbildung	15 LP
Σ		90 LP

(2) Die im Modulbereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

(3) Die Module des ersten bis dritten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlauf in der Anlage zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene

zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - kann auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses im Wahlpflicht- und Wahlbereich einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzungen der Module nicht verändert werden.

## § 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten

(1) Der Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ stützt sich auf das Forschungsprofil der geisteswissenschaftlichen Fakultät I.

Das Modul MA-KUWI 4 „Kulturräume / Kulturerbe“ leistet im Rahmen des Fächerübergreifenden Studiums (FüS) eine Verzahnung mit der Fakultät VI (Architektur, Umwelt, Gesellschaft) und mit der in der eigenen Fakultät angesiedelten Historischen Urbanistik.

(2) Modulbereich MA-KUWI 9 „Freie Profilbildung“ ermöglicht eine individuelle profilbildende Verzahnung mit frei wählbaren Fachgebieten.

## § 13 - Studiennachweise

(1) Als unbenotete Studiennachweise gelten Teilnahmebescheinigungen.

(2) Sie werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(3) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

## § 14 - Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im letzten Fachsemester. Sie wird begleitet durch ein obligatorisches Colloquium.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt inklusive des Colloquiums 30 Leistungspunkte.

## § 15 - Auslandsstudium

(1) Zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, internationaler und interkultureller Wissenschaft, zur Förderung interkultureller Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines „Learning Agreement“ dringend empfohlen.

(4) Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

## § 16 - Studienberatung und Mentoring

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere dem/der Studienfachberater/in für den Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ sowie der studentischen Studienfachberatung der Fakultät I geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Masterstudium „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus sollte jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studienerfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten

## § 17 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mittelungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ vom 14. Dezember 2005 (AMBl. TU 31/2006), geändert am 27. Juni 2007 (TU AMBl. 12/2007), tritt vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung außer Kraft.

(3) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/10 im Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ an der Technischen Universität neu immatrikulierten Studierenden.

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung im Studiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser oder der bisher für sie geltenden Ordnung weiterführen. Eine schriftliche Entscheidung hierüber muss unwiderruflich bei der Anmeldung zur nächsten Prüfung abgegeben werden.

**Anlage****Idealtypischer Studienverlauf konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang  
Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie**

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
1	<b>MA-KUWI 1:</b> <b>Geschichte der Bild</b> <b>Angewandten Künste I</b> VL / VLCO PäS 7 LP	<b>künste / Architektur /</b> (Mittelalter / Neuzeit) SE + SE PäS 6 LP	<b>MA-KUWI 4:</b> <b>Kulturräume /</b> <b>Kulturerbe</b> 2 VL / VLCO + SE/UE PäS 8 LP	CO 1 LP	
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8	<b>MA-KUWI 2:</b> <b>Geschichte der Bild</b> <b>Angewandten Künste II</b> SE + SE PäS 6 LP	<b>künste / Architektur /</b> (Moderne) VL / VLCO PäS 7 LP	<b>MA-KUWI 5:</b> <b>Kunst und Technik</b> VL / VLCO + SE/UE Mündliche Modulprüfung 8 LP	<b>Masterarbeit</b>	
9					
10					
11					
12					
13					
14	SE / UE 2 LP	<b>MA-KUWI 6:</b> <b>Künstlerische Techniken</b> VL / VLCO Mündliche Prüfung 6 LP	<b>MA-KUWI 7:</b> <b>Berufsorientierende</b> <b>Praxis</b> EX / PR / PRO PäS 8 LP		
15	<b>Kunsttechnologie /</b>				
16	<b>MA-KUWI 3:</b> <b>Theorie – Methode -</b> <b>Kunstvermittlung</b> VL / VL CO + SE + SE PäS 10 LP				<b>MA-KUWI 7:</b> <b>Berufsorientierende</b> <b>Praxis</b> EX / PR / PRO PäS 7 LP
17					
18					
19					
20					
21	<b>MA-KUWI 8 :</b> Lehrveranstaltungen Form der Modulprüfung 5 LP	<b>Freie Profilbildung<sup>1</sup></b> nach Wahl festgelegt durch die/den 4 LP	Modulverantwortliche/n 6 LP		
22					
23					
24					
25				29 LP	
26					
27					
28					
29					
30					
<b>Σ</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	

1 Die im Modulbereich MA-KUWI 8 „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

**Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin**

**Vom 11. Februar 2009**

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität hat am 11. Februar 2009 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ beschlossen.\*)

**Inhaltsübersicht**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Modulverantwortliche
- § 7 - Ziel der Masterprüfung
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 12 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“
- § 13 - Anmeldung zur Masterarbeit
- § 4 - Masterarbeit
- § 15 - Schlussbestimmungen

**Anlage** - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der „Ordnung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor und Masterstudiengängen (AllgPO) das Prüfungsverfahren für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

**§ 2 - Zweck des Masterabschlusses**

Der Masterabschluss bildet nach einem vorangegangenen Bachelorstudium einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

**§ 3 - Akademischer Grad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I - Geisteswissenschaften - den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 7. September 2009, befristet bis zum 30. September 2014

**§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch**

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ beträgt vier Semester.

Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst in den ersten drei Semestern Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie im vierten Semester die Masterarbeit inklusive eines obligatorischen begleitenden Colloquiums (30 Leistungspunkte).

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in den §§ 5 - 8 der AllgPO in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab (§ 14).

(3) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerHGG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind.

**§ 5 - Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist zusätzlich zu den in § 2 der AllgPO beschriebenen Aufgabenbereichen zuständig für die rechtzeitige Veröffentlichung der aktuellen Modulkataloge.

**§ 6 - Modulverantwortliche**

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professor/innen oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Die/der Modulverantwortliche ist außer der in § 8 Abs. (3) der AllgPO beschriebenen Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

**§ 7 - Ziel der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf berufliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken über gesellschaftliche Zusammenhänge und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen befähigt ist.

**§ 8 - Prüfungsleistungen und -formen**

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung sind sämtliche Modulprüfungen und die abschließende Masterarbeit (§ 14).

(2) Die in der AllgPO in den §§ 6 - 8 vorgesehenen Formen der Modulprüfung - schriftliche Modulprüfung (Klausur), mündliche

Modulprüfung und Prüfungsäquivalente Studienleistungen - werden ergänzt durch die schriftliche Prüfungsform Hausarbeit (§ 8).

## § 9 - Zulassung zur Masterprüfung

Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag ist neben den in § 4 der AllgPO genannten Unterlagen eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ beizufügen.

## § 10 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Bis zur Einführung eines zentralen elektronischen Anmelde-systems erfolgt die Anmeldung zu einer Hausarbeit persönlich unter Vorlage des Themas spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Zur Prüfungsanmeldung sind die gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung zu erbringenden Nachweise über Studienleistungen einzureichen.

(3) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(4) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(5) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(7) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(8) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(9) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

## § 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

In Ergänzung der der Ausführungen in § 8 der AllgPO dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen angesetzt werden.

## § 12 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“

Die Masterprüfung umfasst die in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulprüfungen sowie die durch ein Colloquium begleitete Masterarbeit (§ 14).

## § 13 - Anmeldung der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten im Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“.

Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die Erst- und Zweitprüfer/in.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen und dem/der von der/dem Studierenden gewählten Erstprüfer/in zugeleitet.

## § 14 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (30 LP) ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der wissenschaftlichen Begleitung der Masterarbeit dient ein obligatorisches Colloquium im letzten Semester.

(2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgehändigt.

Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

(5) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der



Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigefügt werden.

Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 11 Abs. 1 AllgPO benotet. Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüferinnen/Prüfern mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet. Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/einer weiteren Prüfers/Prüferin, die endgültige Note der Masterarbeit fest.

(9) Die Note der Masterarbeit wird der/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weitergeleitet.

(10) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis der Absolventin / des Absolventen zugänglich gemacht werden.

## § 15 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ vom 14. Dezember 2005 (AMBl. 31/2006), geändert am 27. Juni 2007 (TU AMBl. 12/2007), tritt vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/10 im Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ neu immatrikulierten Studierenden. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung im Studiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser oder der bisher für sie geltenden Ordnung weiterführen. Eine schriftliche Entscheidung hierüber muss unwiderruflich bei der Anmeldung zur nächsten Prüfung abgegeben werden.

**Anlage****Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie**

Die Masterprüfung im Studiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ besteht aus

- der Masterarbeit inklusive des obligatorischen Begleitcolloquiums (30 LP)

- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA-KUWI 1: Bildkünste / Architektur / Angewandte Künste I (Mittelalter/Neuzeit)	13				X <sup>1</sup>
MA-KUWI 2: Bildkünste / Architektur / Angewandte Künste II (Moderne)	13				X <sup>1</sup>
MA-KUWI 3: Theorie - Methode - Kunstvermittlung	10				X <sup>1</sup>
MA-KUWI 4: Kulturräume / Kulturerbe (FüS-Anteile)	8				X <sup>1</sup>
MA-KUWI 5: Kunst und Technik	8			X (20 Minuten)	
MA-KUWI 6: Kunsttechnologie / Künstlerische Techniken	8			X (30 Minuten)	
MA-KUWI 7: Berufsorientierende Praxis	15				X <sup>1</sup>
MA-KUWI 8: Freie Profilbildung	15 <sup>2</sup>	Festlegung durch die/den		jeweilige/n	Modulverantwortliche/n
<b>Σ</b>	<b>90</b>				

<sup>1</sup> Die Festschreibung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

<sup>2</sup> Die im Modulbereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden.



